

## BKO 1 Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

Antragsteller\*in: LAVO  
Beschlussdatum: 08.11.2024  
Tagesordnungspunkt:

### Satzungstext

1 Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

2 der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Saar

3 Stand: 01.01.2022

4 § 1 Allgemeines

5 (1) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister verwaltet die Finanzen des  
6 Landesverbandes.

7 (2) Die vom Landesparteitag (LPT) gewählten Rechnungsprüferinnen und -prüfer  
8 kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der  
9 Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen. Sie berichten  
10 dem LPT schriftlich und mündlich vor der Entlastung des Landesvorstandes in  
11 Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt der Landesverband die  
12 Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

13 (3) Der Landesverband entsendet in den Bundesfinanzrat die  
14 Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister sowie eine Basisvertreterin/einen  
15 Basisvertreter.

16 § 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

17 (1) Der Landesverband sowie alle nachgeordneten Untergliederungen sind  
18 verpflichtet, über ihre Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den  
19 Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.

20 (2) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister sorgt für die Vorlage des  
21 jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß dem fünften Abschnitt des  
22 Parteiengesetzes bis zum 31. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres  
23 bei der Bundesschatzmeisterin/dem Bundesschatzmeister.

24 (3) Die Kreis- und Ortskassiererinnen und -kassierer legen der  
25 Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister bis zum ~~28~~<sup>31.</sup> ~~Februar~~<sup>Januar</sup> des dem  
26 Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die  
27 Einnahmen und Ausgaben ihres Kreis- bzw. Ortsverbandes nach Maßgabe der  
28 Bestimmungen des Parteiengesetzes ab. Die unterjährige Abgabe der Unterlagen erfolgt quartalsweise  
im laufenden Geschäftsjahr.

29 (4) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister kontrolliert die  
30 ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Kreis- und Ortsverbände und  
31 gewährleistet damit, dass die zur Erstellung des Prüfungsvermerkes für den Re-  
32 chenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben  
33 jederzeit möglich sind.

34 (5) Ist die rechtzeitige Abgabe eines Rechenschaftsberichtes einer  
35 untergeordneten Gliederung gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet,

36 muss die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister die Kassenführung an sich  
37 ziehen oder eine Beauftragte/einen Beauftragten einsetzen.

38 § 3 Beiträge

39 (1) Bezüglich der Mitgliedsbeiträge gelten ab 01.01.2022 landeseinheitlich  
40 folgende Regeln:

41 a) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1 % des  
42 Nettoeinkommens. Höhere Beiträge sind willkommen.

43 b) Für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen gilt ein Mindestbeitrag von  
44 10€ im Monat.Ä1

45 c) Für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen (Schüler\*innen,  
46 Auszubildende, Studierende, Geringverdiener\*innen, ALGII-Bezieher\*innen,...)  
47 gilt ein ermäßigter Mindestbeitrag von 5 € im Monat.

48 d) Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen, die zu Mitgliedsbeiträgen führen  
49 würden, welche die unter b) und c) genannten Mitgliedsbeiträge unterschreiten,  
50 müssen über den zuständigen Ortsverband beantragt und nachvollziehbar begründet  
51 werden. Sie sind für maximal 12 Monate befristet. Der Antrag dazu kann jährlich  
52 erneut gestellt werden, sollten die Gründe weiterhin bestehen. Über Anträge zur  
53 Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes mit  
54 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und der  
55 Landesgeschäftsstelle unverzüglich zu übermitteln.

56 e) Vollständige Beitragsbefreiungen sind nicht zulässig.

57 f) Die Beitrags- und Kassenordnung (bzw. die Satzung) des jeweiligen  
58 Ortsverbandes kann auch höhere - nicht jedoch niedrigere - Beitragssätze für  
59 Mitglieder sowie außerdem Sonderbeiträge an den Ortsverband für  
60 Mandatsträgerinnen und -träger vorsehen.

61 g) Die Beitrags- und Kassenordnung des Ortsverbandes (bzw. die Satzung mit  
62 Beitragssätzen) sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen hierzu sind der  
63 Landesgeschäftsstelle vom jeweiligen Ortsverband unverzüglich zu übersenden.

64 h) Der/die Landesschatzmeister\*in berichtet dem Landesfinanzrat halbjährlich in  
65 schriftlicher Form über die Entwicklung der Durchschnitts-Mitgliedsbeiträge in  
66 den einzelnen Orts- und Kreisverbänden und im Landesverband.

67 (2) Die Beitragserhebung erfolgt durch den Landesverband über die  
68 Landesgeschäftsstelle. Hierfür richtet der Landesverband ein gesondert es  
69 Beitragskonto ein. Er behält den Landesanteil (§ 3 Abs. 4 LS) und den  
70 Bundesanteil (Nr. 8 der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes) sowie  
71 den Kreisanteil in der vom jeweiligen Kreisverband festgesetzten Höhe (§ 3 Abs.  
72 5 LS) ein. Bis zu einem Beschluss nach § 3 Abs. 5 der Landessatzung verbleibt es  
73 bei einem Landesanteil von 1,04 Euro. Dabei ist es unerheblich, ob das Mitglied  
74 einen hohen oder niedrigen Beitrag zahlt oder ob es von der Beitragspflicht  
75 befreit oder säumig ist.

76 (3) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich im Voraus (d.h. zum 1. Tag jedes  
77 Monats). Das Mitglied kann auch ausdrücklich erklären, seinen Beitrag  
78 quartalsweise, halbjährlich oder jährlich – jeweils im Voraus (d.h. zum 1.  
79 Tag des jeweiligen Zeitraums) – zu zahlen.

80 (4) Ein Mitglied, das keine Einzugsermächtigung i.S. von § 3 Abs. 3  
81 Landessatzung erteilt hat, kann seinen Mitgliedsbeitrag auch an den  
82 Landesverband überweisen. Bareinzahlungen erfolgen ausschließlich an die  
83 Kassiererin/den Kassierer des jeweiligen Ortsverbandes und sind von  
84 dieser/diesem unverzüglich auf das Beitragskonto des Landesverbandes zu  
85 überweisen; dabei ist das betreffende Mitglied namentlich anzugeben.

86 (5) Beim Landesverband wird für jeden Orts- und Kreisverband ein  
87 buchhalterisches Beitragskonto geführt. Diesem werden die nach Abzug der Bundes-  
88 , Landes- und Kreisanteile verbleibenden Beträge der eingegangenen Beiträge der  
89 Mitglieder des jeweiligen Orts- und Kreisverbandes gutgeschrieben. Die  
90 Abrechnung des Beitragskontos mit dem jeweiligen Orts- und Kreisverband erfolgt  
91 quartalsweise nachträglich. Offene Verbindlichkeiten der Gebietsverbände zum  
92 31.12.2006 werden verrechnet.

#### 93 § 4 Spenden

94 (1) Der Landesverband sowie die Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Spenden  
95 anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig  
96 sind. Solche Spenden sind über den Landesverband und den Bundesverband  
97 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

98 (2) Spenden bleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die Spenderin  
99 bzw. der Spender nichts anderes verfügt hat.

100 (3) Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Landesverband ausgestellt.

#### 101 § 5 Grundfinanzierung

102 Die Grundfinanzierung (d.h. die dem Landesverband aus dem Finanzausgleich des  
103 Bundesverbandes zufließenden Mittel nach § 22 ParteienG) verbleibt in voller  
104 Höhe beim Landesverband.

#### 105 § 6 Landesetat

106 (1) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister stellt jährlich einen  
107 Haushaltsplan auf, der nach der Verabschiedung durch den Landesvorstand dem  
108 Landesparteitag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Haushalt kann auf  
109 Antrag des Landesvorstandes vorläufig durch den Landesfinanzrat in Kraft gesetzt  
110 werden.

111 (2) Ist absehbar, dass ein Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die  
112 Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister unverzüglich einen Nach-  
113 tragshaushalt einzubringen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze  
114 einer vorläufigen Haushaltsführung.

115 (3) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etatartikel möglich sein.  
116 Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren  
117 Deckung kein entsprechender Etatartikel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung  
118 von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen  
119 und schriftlichen Genehmigung durch die Landesschatzmeisterin/den  
120 Landesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe  
121 über einen Nachtragshaushalt bei dem jeweils zuständigen Gremium beantragt  
122 werden. Bis zu dessen Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

123 beschlossen auf dem Landesparteitag am 13.02.2022 in Dillingen